



Software-Lizenzvertrag

zwischen

der BornToCreate GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Tobias Poth und Florian Felter, Seestraße 29, 64354 Reinheim, nachfolgend Lizenzgeber genannt,

und

der Firma

nachfolgend Lizenznehmer genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Einräumung von Nutzungsrechten an der Software "Rooms" vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer. "Rooms" ist eine intuitive browserbasierte Tischreservierungs-Applikation, welche im Gastronomiebereich die persönliche Reservierung von Tischen über das Internet ermöglicht. "Rooms" beinhaltet eine übersichtliche und intuitive Benutzeroberfläche, eine grafische Anordnung der Tische mit Reservierungsstatus im Tagesverlauf, eine schnelle Tischzuweisung per Drag & Drop, eine Tages- und Wochenübersicht der Reservierungen, eine Gästedatenbank für personalisierten Service, automatisierte Erinnerungs-E-Mails an Gäste, detaillierte Gästestatistiken sowie eine ToDo-Liste für Restaurantmitarbeiter.

(2) Weitere Funktionen der Software "Rooms" können durch den Lizenzgeber individuell nach den Bedürfnissen des Lizenznehmers erstellt, angepasst und gegen weiteres Entgelt genutzt werden.

§ 2 Nutzungs- und Leistungsumfang

(1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, die Software "Rooms" nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen.

(2) Das Recht zur Nutzung ist zunächst beschränkt auf die in § 1 Abs. (1) beschriebenen Nutzungszwecke.

(3) Das Recht zur Bearbeitung der Software "Rooms" ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität der Software.

(4) Bei Abschluss dieses Vertrages erhält der Lizenznehmer Zugangsdaten, welche ihm den Zugang zu der Software "Rooms" ermöglichen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Nutzung der Software "Rooms" Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Zugangsdaten zur Nutzung der Software "Rooms" zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren.

(5) Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Lizenzgeber zurück. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen.

(6) Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit der Internetanbindung.

§ 4 Entgelt, Fälligkeit und Verzug

(1) Die Nutzung der Software "Rooms" ist im ersten Monat gratis. Ab dem zweiten Monat beträgt das Nutzungsentgelt monatlich 149,99 EUR zuzüglich Umsatzsteuer bzw. 1319,89 € zuzüglich Umsatzsteuer bei jährlicher Zahlweise.

(2) Das Nutzungsentgelt ist jährlich im Voraus zu entrichten, erstmals zum Beginn des 2. Monats der Nutzung.

§ 5 Instandhaltungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software "Rooms" während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen.

(2) Bei Feststellung von Mängeln hat der Lizenznehmer die zur Lizenz gehörige Anwendungsdokumentation und darin enthaltene Hinweise zu beachten. Kann der Lizenznehmer die festgestellten Mängel nicht beseitigen, so trifft ihn die Pflicht, die festgestellten Mängel zu dokumentieren und dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich nach deren Entdeckung anzuzeigen.

§ 6 Schutz der Software

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Eingabe des Verifizierungscodes in Kraft und wird mit einer Laufzeit von zwölf Monaten geschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, soweit der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraumes ordentlich gekündigt wird.
- (3) Der Mietvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn (a) der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die Software "Rooms" über das nach diesem Vertrag gestatte Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt, oder (b) der Lizenznehmer mit der Entrichtung der Miete länger als einen Zahlungstermin in Verzug ist.
- (4) Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie - im Umfang einer vom Lizenzgeber übernommenen Garantie.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- (3) Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 vorliegen.
- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Lizenznehmer darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers auf Dritte übertragen.
- (2) Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen statthaft.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.
- (6) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.